

**Satzung
des
Reit- und Fahrvereins Nienberge-Schonebeck e. V.**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Nienberge-Schonebeck. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Reit- und Fahrverein Nienberge-Schonebeck e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Hunnebeckweg 97.
3. Der Verein ist Mitglied im Reiterverband Münster, im Pferdesportverband Westfalen e. V. und dadurch Mitglied bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie im Landes-Sportbund Nordrhein-Westfalen. Er erkennt die Satzung der vorgenannten Dachorganisationen als für sich verbindlich an.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Durchführung von Reitabzeichenprüfungen.
- c) Die Ausübung des Reit- und Fahrsports.
- d) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
- e) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- f) Die Beachtung und Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
- g) Das Heranführen an das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

**§ 3
Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder, natürliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Mitglieder, natürliche Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres;
 - c) Ehrenmitglieder, natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss benannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen insbesondere solche natürliche Personen in Betracht, die sich um den Reitsport, den Fahrsport oder die Pferdezucht im Allgemeinen und den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht auf den Versammlungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen gemäß aktueller Beitragsordnung (siehe Anlage) pünktlich zu zahlen (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder), das vom Verein zur Verfügung gestellte Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
4. Alle Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die

Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, insbesondere ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

5. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Satzung und den Bestimmungen des Reiterverbandes Münster e. V. und des Pferdesportverband Westfalen e. V. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht bereits von zuständigen Organen der vorgenannten Dachverbände geahndet worden sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand einstimmig ausgesprochen. Der Vorstand hat das ausgeschlossene Mitglied hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer, der gleichzeitig Kassierer ist
 - d) der Sportwart
 - e) der Eigentümer der Reitanlage

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten. Jeder der Vertretungsberechtigten ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu § 8 Abs. 2 b)-e) dürfen von dieser Befugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
5. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Wird ein Vorstandsmitglied in verschiedenen Funktionen im Vorstand vertreten, so hat er dennoch nur eine Stimme.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit erschienen ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §13)
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form im Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Disziplinarmaßnahmen

Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, so kann gegen das betroffene Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Als Disziplinarmaßnahme kommen in Betracht:

- a) der Verweis
- b) die Sperre, d. h. Verlust der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem ½ Jahr

Die Disziplinarmaßnahme gemäß Punkt b) wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Der Betroffene ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der mit Gründen versehenen Disziplinarmaßnahme gemäß Punkt b) hiergegen beim Vorstand oder beim Reiterverband Münster e. V. schriftlich Einspruch einzulegen.

Lehnt der Vorstand des Vereins den Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch das Schiedsgericht des Reiterverbandes Münster e.V. nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Punkt b) hat aufschiebende Wirkung.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Zuwendung des Vermögens hat erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes zu erfolgen.
3. Bei Auflösung sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.